

*Antrag der GL vom 6.2.2019  
für Verabschiedung durch Delegierte an DV  
vom 27.3.2019  
(Eingabefrist Stellungnahme bis 12. April 2019)*

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Dübendorf, 27. März 2019

### **Kanton Zürich, Baudirektion, Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2018 – Stellungnahme ZPG im Rahmen der Anhörung gemäss § 7 PBG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 eingeladen, bis am 12. April 2019 Stellung zu nehmen zum Revisionspaket 2018 des kantonalen Richtplans (KRP). Die Geschäftsleitung der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 6. Februar 2019 beraten. Die Delegierten verabschiedeten die Stellungnahme am 27. März 2019.

#### **Stellungnahme zur Revisionsvorlage**

##### **a) Allgemeines**

Die Vorlage der Teilrevision 2018 umfasst nur jene Teilkapitel des KRP, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Aufgrund der Vorlage geänderte Textpassagen sind rot dargestellt. Sind in den betroffenen Teilkapiteln der Vorlage Gegenstände der Richtplanteilrevisionen 2015, 2016 und 2017 enthalten, so sind diese im Richtplantext der Vorlage grau dargestellt. Zudem ist auf den ersten Seiten des Teilrevisionsdokuments eine Übersicht zu Verfahrensstand und Inhalt der jeweils vorhergehenden Richtplanteilrevisionen aufgeführt.

Feststellung 1: Die ZPG begrüsst, dass mit der grauen Darstellung im Richtplantext und der am Anfang aufgeführten Übersicht ersichtlich wird, welche Richtplaninhalte Gegenstand anderer Teilrevisionen sind und welchen Verfahrensstand diese aufweisen. Entsprechende Auswirkungen vorhergehender Teilrevisionen auf die Richtplankarte gehen jedoch nicht aus den Kartenausschnitten der Teilrevision 2018 hervor. Im Wissen um diese und vergleichbare Änderungen wird die Lesbarkeit der Richtplankarte erschwert. Die ZPG warf diese Frage bereits mit ihrer Stellungnahme zur Teilrevision 2017 auf.

Antrag 1: Die ZPG beantragt wiederholt, dass bei zukünftigen Teilrevisionen des KRP ein Informationsplan bereitgestellt wird zu Inhalten, welche a) öffentlich auflagen und / oder b) vom Kantonsrat festgesetzt aber noch nicht vom Bundesrat genehmigt wurden.

Begründung: Die ZPG erachtet es für eine gesamthaft fundierte Beurteilung und den Koordinationsprozess der verschiedenen öffentlichen Raumplanungsakteure als wichtig, dass Inhalte anderer Teilrevisionen – wie schon im Richtplankontext mit der grauen Darstellung gehandhabt – auch in der Richtplankarte oder zumindest in einem separaten Informations- bzw. Differenzplan ersichtlich sind.

### **b) Kapitel Landschaft, Pt. 3.9 Landschaftsverbinding**

Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 gingen zahlreiche Anträge zu den dort aufgelegten Anpassungen der Landschaftsverbindungen ein. Es wurden insgesamt sieben zusätzliche Landschaftsverbindungen beantragt. Diese wurden von den verschiedenen zuständigen kantonalen Fachstellen eingehend geprüft. Von den zusätzlich beantragten Landschaftsverbindungen hat sich lediglich die Landschaftsverbinding Nr. 33a bei Rütli als sinnvoll und machbar erwiesen. Der vorgeschlagene neue Tabelleneintrag im kantonalen Richtplan überführt die geplante Landschaftsverbinding ins ordentliche Planungsverfahren.

Feststellung 2: Die ZPG nimmt die Aufnahme der Landschaftsverbinding Nr. 33a bei Rütli zustimmend zur Kenntnis.

Feststellung 3: Die ZPG beantragte mit der Stellungnahme zur Richtplanteilrevision 2016 (dat. vom 29. März 2017) zwei der sieben zusätzlichen Landschaftsverbindungen:

- a) Überquerung A53 (Bereich Flugplatz RegioPark), Volketswil / Wangen-Brüttisellen
- b) Überquerung A53 (Bereich Waldpark), Volketswil / Uster

Der Antrag wurde ausgelöst durch die Abstimmung zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF), durch welchen die Oberlandautobahn A53 vom kantonalen ins nationale Strassennetz überführt wurde. Dadurch war die ZPG nicht mehr legitimiert, die Landschaftsverbindungen in ihrem regionalen Richtplan festzulegen.

Die ZPG stellt mit Bedauern fest, dass die Eignungskriterien offenbar derart hoch gesteckt sind, dass die beantragten Landschaftsverbindungen nicht im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden.

Antrag 2: Die ZPG beantragt erneut, die oben erwähnte Landschaftsverbinding lit. a) im kantonalen Richtplan festzulegen.

Begründung: Diese Landschaftsverbinding ist zwingend erforderlich, um die Funktion des rechtskräftigen regionalen Vernetzungskorridors Nr. 12 „Ökologische Vernetzung Zürichberg – Glattraum – Flugplatz – Wangenerwald, Dübendorf / Schwerzenbach / Wangen-Brüttisellen / Volketswil“ (bereits im RRP 1998 festgelegt) als Bindeglied zwischen dem Wangenerwald und dem Zürichberg zu gewährleisten.

### **c) Kapitel Verkehr, Pt. 4.2 Strassenverkehr**

Der Ausbau der A1 Umfahrung Winterthur ist als Vorhaben Nr. 32 im kantonalen Richtplan festgelegt. Im Rahmen dieses Ausbaus bietet sich die Gelegenheit, an zwei Stellen besondere Massnahmen zum Schutz des Stadtgebiets von Winterthur vor übermässigem Verkehrslärm zu verwirklichen: Zum einen die Überdeckung Wülflingen (bereits im KRP festgelegt) und zum

anderen die Halbüberdeckung Schlosstal (bisher kein Richtplaneintrag). Mit der Aufnahme in den KRP wird die Voraussetzung zum Lärmschutz im Rahmen des Ausbaus der A1 geschaffen.

Feststellung 4: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass die Halbüberdeckung Schlosstal im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1 und der Umfahrung Winterthur als Vorhaben im Richtplan aufgenommen werden soll.

#### **d) Kapitel Verkehr, Pt. 4.3 Öffentlicher Verkehr**

Für die beiden Infrastrukturvorhaben Honerettunnel und Brüttenertunnel wurde jeweils eine Ersatzvariante als Rückfallebene festgelegt. Inzwischen konnte bei beiden Vorhaben der Variantenfelder soweit eingegrenzt werden, dass die genannten Ersatzvarianten nicht mehr gesichert werden müssen. Die beiden Einträge Nr. 15b (Honerettunnel, Portal Schlieren) und 27b (Ausbau der bestehenden Strecke über Effretikon auf vier Spuren) können somit aus dem KRP entfernt werden.

Feststellung 5: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass die Ersatzvariante zum Honerettunnel (Nr. 15b, Portal Schlieren) aus dem Richtplan gestrichen werden soll.

Feststellung 6: Weiter begrüsst die ZPG, dass die Ersatzvariante zum Brüttenertunnel (Nr. 27b, Ausbau Verzweigung Hürlistein-Winterthur) aufgrund der Weiterverfolgung des Brüttenertunnels (Verzweigung Kloten-Dorfnest / Dietlikon-Winterthur) ebenfalls aus dem Richtplan gestrichen werden soll.

Antrag 3: Die ZPG stellt den Antrag, im kantonalen Richtplan festzusetzen, dass das am südlichen Ortsrand von Dietlikon liegende Verflechtungsbauwerk der Bahn als Unterwerfung ausgebildet wird, um für die künftigen Planungen in diesem Raum Sicherheit zu bieten und um das gemeinsam von Bund, Kanton und Gemeinden erarbeitete Zielbild verbindlich zu verankern.

Begründung: Nur die Unterwerfung entspricht dem gemeinsam erarbeiteten Willen, für den Siedlungsraum Dietlikon eine für die Siedlung, der Landschaft und dem Lärmschutz verträgliche Lösung zu realisieren. Dieser gemeinsam erarbeitete Wille ist im Schlussdokument „Gebietsplanung Bassersdorf / Dietlikon / Wangen-Brüttisellen – Zielbild und Handlungsprogramm“ unter Ziffer 3.A – Verflechtungsbauwerk Bahnlinien (Strecken Richtung Wallisellen und Stettbach) mit der eindeutigen Aussage dokumentiert „*Das südliche Verflechtungsbauwerk der Bahn soll als Unterwerfung ausgebildet werden. Damit wird die grösstmögliche Schonung des angrenzenden Wohnquartiers erreicht.*“ Das Schlussdokument wurde von der Behördendelegation am 13. Juli 2017 einstimmig verabschiedet.

#### **e) Kapitel Verkehr, Pt. 4.7 Luftverkehr**

Die Vorlage ersetzt die bisherigen Festlegungen mit Wortlaut „*unterliegt der Sachplanung gemäss Bundesgesetzgebung*“ zum Karteneintrag Flugplatz Dübendorf. Neu wird die überwiegende Nutzung präziser beschrieben mit „*Ziviler Flugplatz für Flächenflugzeuge und Helikopter; Mitbenutzung durch die Luftwaffe und den Lufttransportdienst des Bundes*“ und die Pistenbeschaffenheit / -länge wird als „*Hartbelagspiste 11/29, 1'800 Meter*“ festgelegt.

Auslöser: Am 31. August 2016 genehmigte der Bundesrat die Festlegungen des kantonalen Richtplans zum nationalen Innovationspark, Hubstandort Dübendorf (Perimeter für die Umsetzung des Innovationsparks – im Endausbau ca. 70 Hektar). Gleichzeitig setzte der Bundesrat Änderungen im Sachplan Militär (SPM) und im Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) fest. Er erliess damit die Grundlagen für eine künftige Umnutzung des Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld mit einer Helikopter-Basis, das von der Luftwaffe mitbenützt werden kann. Der Flugbetrieb ist mit dem künftigen Innovationspark vereinbar, insbesondere sind die Perimeter des künftigen Flugplatzareals und des Innovationsparks aufeinander abgestimmt. Die am 4. September 2017 überwiesene Motion KR-Nr. 177/2015<sup>1</sup> betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, beauftragte den Regierungsrat, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen.

### Grundsätzliche Positionierung der ZPG und Bezug zu bisherigen Stellungnahmen

Die ZPG hat bisher konsequent eine weitere zivil- oder militäraviatische Nutzung des Flugplatzareals Dübendorf mit Ausnahme eines Heliports für die Luftwaffe, Polizei und Rega (Rettungsflüge) abgelehnt. Die Koexistenz von Aviatik und Siedlungsentwicklung ist mit den erheblichen Belastungen des Landesflughafens Zürich (Kloten) ausgereizt.

Die drei Standortgemeinden des Flugplatzareals Dübendorf (Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen) sind mit dem Konzept eines Werkflughafens einen Kompromiss eingegangen, welchem sich die ZPG nicht verwehrt.

Die ZPG hat bereits mehrere Male Stellung genommen zu Vorlagen mit einem Bezug zum Flugplatzareal Dübendorf:

- SIL und Betriebsreglement Flughafen Kloten: Die Planungsregion Glattal nimmt grundsätzlich nicht Stellung zu Fragen des Flugbetriebs, soweit diese die Flugverkehrsrichtungen betreffen, weil die 14 Zweckverbandsgemeinden in verschiedenen Flugbetriebsrichtungen liegen. An diesem Grundsatz wird auch für den SIL Flugplatz Dübendorf festgehalten.
- Kantonaler Richtplan (Gesamtrevision 2014, Kapitel 4.7 Luftverkehr; Revisionspaket 2017, Kapitel 4.7 Luftverkehr): Es ist der ZPG ein zentrales Anliegen, dass für die Koexistenz von Aviatik und Siedlungsentwicklung mit verlässlichen Lärmumhüllenden Planungssicherheit geschaffen wird. Deshalb hat die ZPG die Anpassung der Abgrenzungslinie – als Nachvollzug des neuen SIL-Objektblattes Flughafen Zürich – im Rahmen des Revisionspakets 2017 ablehnend zur Kenntnis genommen.
- Sachplan Militär / Anpassung Konzeptteil SIL (Anhörung 2015): Die ZPG hat beantragt, dass im Sachplan Militär als Hauptzweck ein „Militärflugplatz für Helikopter (Sicherheit) und Flächenflugzeuge (maximal im heutigen Ausmass)“ zu definieren sei, d.h. von einer Ausweitung für private und gewerbsmässige Nutzer abzusehen sei. Die Revision des SIL-Konzeptteils wurde grundsätzlich abgelehnt.
- Öffentlicher Gestaltungsplan Innovationspark (Entwurf 2015): Die ZPG hat den Innovationspark befürwortet und das überarbeitete Planwerk für insgesamt 450'000 m<sup>2</sup> Gesamtnutzflächen (GNF) mit einer guten Abstimmung von Siedlung, Landschaft und Verkehr als bedeutenden neuen Nutzungsschwerpunkt im Glattal positiv gewürdigt.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die Motion war damit begründet, dass der Richtplan die tatsächlichen Gegebenheiten korrekt abbilden soll, weshalb zwingend der Flugplatz in seinem Perimeter mit Piste und vorhandenen wie geplanten Infrastrukturen einzutragen und damit nicht zuletzt das Gelände als strategische Landreserve zu sichern sei.

- Revision SIL-Konzeptteil (Entwurf 2018): Die ZPG hat die Nutzungsöffnung für Werkflüge und die Helikopterbasis für Rettungsflüge und Flüge der Kantonspolizei befürwortet sowie die Mitbenützung durch die Luftwaffe für Flüge mit militärischen Helikoptern und Flächenflugzeugen (exkl. Jetbetrieb) akzeptiert. Zudem wurde der Ausschluss aviatischer Grundschulung und aviatischen Linienverkehrs begrüsst. Eine Anpassung wurde verlangt, um Geschäftsreiseverkehr, Freizeit- und Sportfliegerei (exkl. Museumsflüge) sowie weitere gewerbsmässige und private Helikopterflüge auszuschliessen. Zudem wurde verlangt, die Anzahl maximale Flugbewegungen und die Betriebszeiten im SIL-Objektblatt sowie eine Lärmumhüllende im Umfang jener im Objektblatt im SPM mit einem reduzierten Zielwert festzulegen.

#### Legitimierung für folgende Anträge

Die Sachplanung des Bundes und die kantonale Richtplanung sind abzustimmen. Zu diesem Zweck wurden SIL-Koordinationsgespräche durchgeführt, welche anlässlich eines finalen Bereinigungsgesprächs am 7. September 2018 ohne Einigung seitens Bund für beendet erklärt wurden.

Antrag 4: Die Angabe zur überwiegenden Nutzung ist derart einzuschränken, dass eine Nutzung lediglich für Werkflüge, für die Helikopterbasis für Rettungsflüge und Flüge der Kantonspolizei sowie die Mitbenützung durch die Luftwaffe für Flüge mit militärischen Helikoptern und Flächenflugzeugen (exkl. Jetbetrieb) zulässig sind.

Begründung: Diese Einschränkung ist erforderlich, um die aviatische Grundschulung, den aviatischen Linienverkehr, den Geschäftsreiseverkehr, die Freizeit- und Sportfliegerei (exkl. Museumsflüge) sowie weitere gewerbsmässige und private Helikopterflüge und die daraus resultierenden Emissionen für die bereits stark von der Aviatik betroffene Region auszuschliessen.

Antrag 5: Die Angabe zur Pistenbeschaffenheit / -länge ist zwingend wie in der Vorlage enthalten bei max. 1'800 m zu belassen.

Begründung: Das BAZL verfolgt die Absicht entgegen dem Nutzungskonzept von 2013, die Pistenlänge zugunsten einer breiter gefächerten zivilen Aviatiknutzung auf 2'176 m auszudehnen. Dies steht im Widerspruch zur regionalen Positionierung und jener der Standortgemeinden.

#### **f) Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen, Pt. 6.1 Gesamtstrategie, Pt. 6.2 Gebietsplanungen, Pt. 6.3 Bildung und Forschung sowie Pt. 6.4 Gesundheit**

Die Masterplanung Güterbahnhof Zürich ist abgeschlossen. Das Polizei- und Justizzentrum auf dem Areal befindet sich im Bau. Der Eintrag unter Pt. 6.1.2 Gesamtstrategie kann deshalb entfernt werden.

Das Kantonsspital Winterthur (KSW) soll erweitert werden, damit die Sicherstellung seines Grundauftrags als Akutspital und das Angebot an spitalnahen Drittnutzungen mittel- bis langfristig gewährleistet werden kann. Aufgrund des vorhandenen Koordinations- und Abstimmungsbedarfs sowie der Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird das Vorhaben unter Pt. 6.2 Gebietsplanungen aufgenommen.

Die Nachnutzung des Kinderspital-Areals in Zürich-Hottingen ist mittlerweile geklärt und wird primär zugunsten des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich festgelegt. Der Eintrag zur Kantonsschule Zimmerberg wird mit der Standortfestlegung in Wädenswil präzisiert. Die Einträge zu abgeschlossenen Vorhaben (Eintrag Provisorium Rossweis, Uetikon a.S. und Eintrag Erweiterung KJPD Brüsshalde, Männedorf) werden aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.

Feststellung 7: Die ZPG nimmt das Vorgehen zur Sicherung und Weiterentwicklung des wichtigen Gesundheitsstandortes inkl. der Grundsätze und Eckwerte der Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur sowie die weiteren Aktualisierungen zustimmend zur Kenntnis.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Planungsgruppe Glattal**

Der Präsident:            Der Sekretär:  
Benno Hüppi            Adrian Schori

Beilagen:

- Formular zur Mitwirkung (e-Formular)  
**PENDENZ Regionalplaner: nach Verabschiedung durch Delegierte am 27.3.2019**

Kopie an:

- Geschäftsleitung ZPG
- Delegierte ZPG
- E-Mail an ARE: [michael.landolt@bd.zh.ch](mailto:michael.landolt@bd.zh.ch)